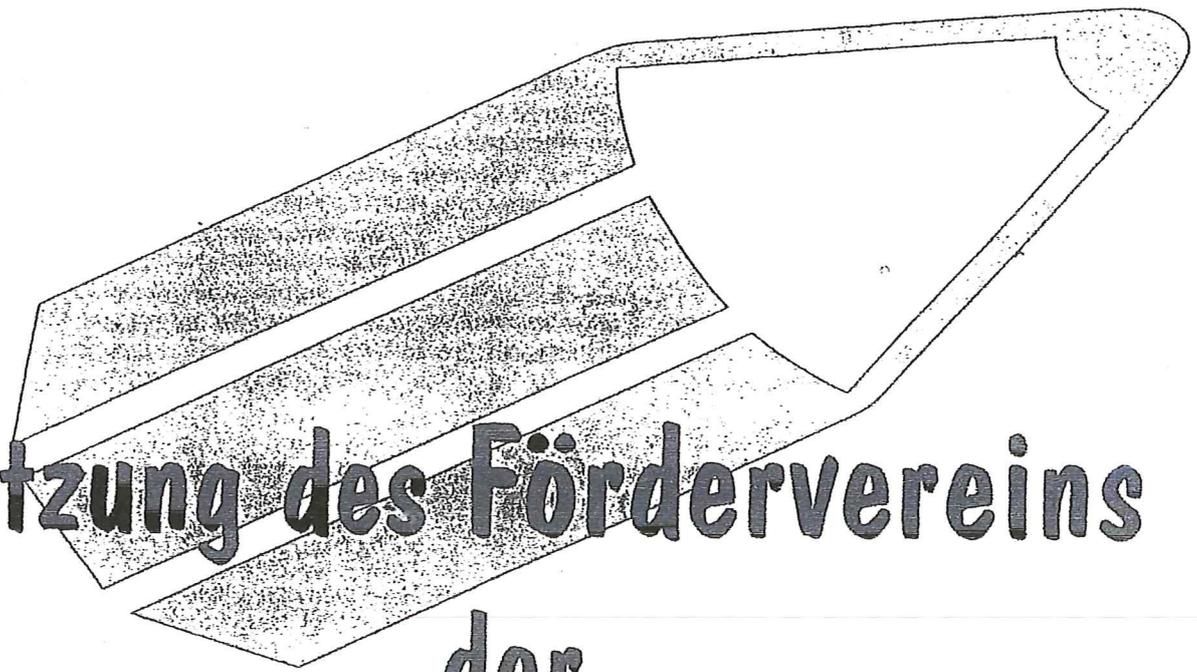


4



**Satzung des Fördervereins
der
Grundschule Westerode e.V.
Bad Harzburg**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Westerode" nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli .

§ 2 ZWECK UND ZIELE

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Schullandheimaufenthalten, Wander- und Studienfahrten und sonstige der Erziehung der Schüler fördernde Veranstaltungen zu ermöglichen oder zu fördern. Ferner will der Verein die Beschaffung zusätzlicher Sport- und sonstiger Geräte, welche der Förderung der Schüler dienen, für die aber im Schuletat keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, finanziell unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können angehören :

1. alle Erziehungsberechtigten der Schülerschaft der Grundschule Westerode
2. alle Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten
3. fördernde Mitglieder.

§ 4 AUFNAHME; Austritt UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird sofort wirksam. Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit der Zustellung der Ausschlußmitteilung beginnt, Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 BEITRÄGE UND SONSTIGE PFLICHTEN

Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Der Betrag wird zum 01.10. des Geschäftsjahres fällig bzw. 4 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 VORSTAND.

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzende/n
2. dem/der Stellvertreter des Vorsitzende/n
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. 2 Beisitzer (1 Vertreter/in des Schullehrerrates,
1 Vertreter/in des Lehrerkollegiums)

Die Vorstandsmitglieder zu 1 - 4 werden in den ersten 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet dessen Vermögen und beschließt über vorzunehmende Ausgaben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die "Goslarsche Zeitung" einberufen. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 5 Mitglieder dieses verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Berichte zur Kassenlage
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlußfassung über die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Fördervereins

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 KASSENFÜHRUNG

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen im Auftrag des Vereins und ist in besonderem Maße der Verschwiegenheit verpflichtet.

§10 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Kassenein- und ausgänge sowie deren richtige Verbuchung nebst dem Vorhandensein eines ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und ihren Bericht dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuervergünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Harzburg zu. Die Stadt darf das Geld nur ausschließlich und,unmittelbar für die Bildung und Erziehung der Schüler / Schülerinnen der Grundschule Westerde verwenden.

Bad Harzburg, 17. Februar 1997

Tausig
K. Köhne

Barbara Wülf

R. Köhne
Ute Böhmke
Sabine Altmeyer
Sandra Harz